

Kanton Luzern
Regierungsrat Fabian Peter
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingabe auch online

Wolhusen, 01. Dezember 2025

Öffentliche Auflage: Richtplanentwurf 2025

Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fabian Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zum Richtplanentwurf 2025 eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Würdigung des vorliegenden Richtplanentwurfs

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf des Richtplans und sehen darin einen klaren Fortschritt gegenüber früheren Entwürfen. Der Aufbau ist aus unserer Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Auch die deutliche Verschlankung des Richtplans erachten wir als sinnvoll. Dies wird zur Folge haben, dass sich der Handlungsspielraum der Verwaltung erweitert. Wir erwarten, dass sich dieser erweiterte Handlungsspielraum positiv auf die Gemeinden und Regionen auswirkt.

Zustimmend nehmen wir zur Kenntnis, dass die Idee des «Y» als Kernelement der strategischen Entwicklung des Kantons Luzern nicht mehr Teil dieses Richtplanentwurfs ist. Ebenso positiv bewerten wir die Ergänzungen zur strategischen Ausrichtung im überkantonalen Kontext. Die zusätzliche Einbindung in die für den Kanton Luzern – neben dem Metropolitanraum Zürich – relevanten Grossräume der Schweiz, namentlich den Metropolitanraum Basel, die Hauptstadtregion Bern sowie das Aareland, sehen wir als strategisch notwendige Erweiterung. Dies spiegelt sich bislang jedoch noch nicht ausreichend in den Koordinationsaufgaben wider, insbesondere in den von uns weiter unten aufgeführten Themen.

Der vorliegende Entwurf des Richtplans beinhaltet aus unserer Sicht jedoch weiterhin verschiedene Aspekte, welche Anpassungen und Präzisierungen erfordern.

Von zentraler Bedeutung ist für uns, dass die regionalen Entwicklungsträger die notwendigen finanziellen Mittel und Kompetenzen erhalten, um ihre zunehmend raumplanerischen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können. Ebenso wichtig ist, dass die Innenentwicklung nicht nur über Mindestdichten geregelt, sondern mit konkreten entwicklungsfördernden Instrumenten unterstützt wird, damit das angestrebte Wachstum in den Zentren tatsächlich ermöglicht und durchgesetzt werden kann. Auch bei der Bauzonendimensionierung und der Zuordnung der Gemeindekategorien besteht aus unserer Sicht Präzisierungsbedarf, insbesondere um die Rolle der ländlichen Regionalzentren klar abzubilden und realistische, funktionsgerechte Wachstums- und Dichtewerte zu gewährleisten. Für unsere Gemeinden ist zudem entscheidend, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für das lokale Gewerbe klar und praxistauglich definiert werden – sowohl für Erweiterungen bestehender Betriebe als auch für gezielte Neuansiedlungen.

Von besonderer Bedeutung bleibt schliesslich die Überarbeitung der Grundlagen zu den Streusiedlungsgebieten, da deren bisherige Festlegung weder funktional nachvollziehbar ist noch den bundesrechtlichen Anforderungen entspricht und für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums eine Schlüsselrolle spielt.

Für unsere Region ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) aufgenommen und die Wiggentalbahn Willisau–Nebikon im Richtplan beibehalten wird.

In der nachfolgenden Tabelle haben wir unsere konkreten Anträge und entsprechenden Begründungen aufgeführt. Die Anträge orientieren sich an der Gliederung des aktuell vorliegenden Richtplanentwurfs und folgen dessen Inhaltsverzeichnis. Ziel ist es, gezielt auf Bereiche hinzuweisen, in denen aus unserer Sicht noch Anpassungen oder Präzisierungen erforderlich sind.

Thema	Position der Region Luzern West / Anträge
Einleitung, E. Koordinationsaufgaben	<p>Antrag 1 Der dritte Satz ist wie folgt zu ändern: «Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle, oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement, ein Regionaler Entwicklungsträger oder eine Gemeinde.)»</p> <p>Begründung Die Formulierung ist falsch. Es gibt viele Koordinationsaufgaben, bei welchen RET's oder Gemeinden als federführende Stelle aufgeführt sind.</p>
III. Räumliche Entwicklung	<p>Antrag 2 Raumstruktur Kanton Luzern: eine beispielhafte Darstellung von zu revitalisierenden Gewässern gehört nicht in die Raumentwicklungsstrategie und ist auf dieser Karte und dem entsprechend auch in der Legende zu streichen.</p> <p>Begründung Die Darstellung ist nicht stufengerecht. Die zu revitalisierenden Gewässer sind in der Koordinationsaufgabe 431 aufgeführt.</p>
7. Handlungsräume unterstützen:	<p>Antrag 3 Wir wiederholen unsere Forderung gemäss Stellungnahmen vom 14. Februar 2022 und 12. Januar 2024, wonach den RET die Kompetenz zu übertragen ist, die konkrete räumliche Abgrenzung selbst zu bestimmen und auf regionaler Ebene eine räumliche Differenzierung und inhaltliche Präzisierung (funktionale Raumstruktur im Sinne der variablen Geometrie; d. h. teilregionale Gliederung) vorzunehmen.</p> <p>Begründung Die Räume gemäss Abb. «Raumstruktur des Kantons Luzern (S. 19) lassen sich grundsätzlich funktional verstehen. Jedoch besteht Klärungsbedarf, da die Grenzen auf die RET bezogen sind, diese sich aber in Wirklichkeit komplexer darstellen (Verflechtungen im funktionalen Raum) und im Sinne der variablen Geometrie festgelegt werden sollten. Zudem machen wir den Hinweis, dass es in der Kompetenz jeder Gemeinde ist, den RET zu wählen.</p>

121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	<p>Antrag 4</p> <p>Wir beantragen, die Karte im kantonalen Richtplan hinsichtlich der 6. Generation des Agglomerationsprogramms wie folgt anzupassen: Die Gemeinden entlang der Achse Malters–Dagmersellen (Werthenstein, Wolhusen, Menznau, Willisau, Alberswil, Schötz, Nebikon und Altishofen) sollen in den Bearbeitungsperimeter des Agglomerationsprogramms Luzern aufgenommen werden. Die Gemeinden Ruswil, Ettiswil, Zell, Egolzwil, Doppleschwand, Entlebuch, Hasle und Schüpfheim sollen in den Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms Luzern aufgenommen werden.</p> <p>Antrag 5</p> <p>Wir beantragen, dass der Kanton Luzern die von uns geforderte Erweiterung des Agglomerationsprogramms im Rahmen der 6. Generation des Agglomerationsprogramms als Antrag beim Bund einreicht.</p> <p>Begründung für beide Anträge</p> <p>Für die Anbindung der ländlichen Gebiete an die Agglomerationen spielen die Regionalzentren und die regionalen Subzentren wichtige Rollen. Der kantonale Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Willisau nimmt für die wirtschaftliche Entwicklung der westlichen Hälfte des Kanton Luzerns eine wichtige Rolle ein und liegt auf der beschriebenen Achse Malters–Dagmersellen. Um diese Rollen optimal wahrnehmen zu können, sollen Massnahmen auch dort über das Agglomerationsprogramm mitfinanziert werden können. Das dient auch der langfristigen Weiterentwicklung der Agglomeration Luzern. Ergänzend soll auch die Aufnahme der Gemeinden auf der Achse Luzern-Hochdorf ins Agglomerationsprogramm Luzern geprüft werden.</p>
13 Regionale Entwicklung – Stossrichtungen	<p>Antrag 6</p> <p>Die REGION LUZERN WEST fordert, dass der Kanton finanzielle Mittel für die Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben der RET zur Verfügung stellt (Grundbeitrag und Projektbeiträge).</p> <p>Wir erwarten, dass im Richtplan die Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET durch den Kanton aufgenommen wird und die Finanzierungsquellen bezeichnet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird. Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p>
131: Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	<p>Antrag 7</p> <p>Der Satz «Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung.» ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der der Koordinationsaufgabe summarisch und im Überblick dargestellt. Eine einzelne spezifische Massnahme, wie die Realisierung von Parkprojekten, weicht von diesem Prinzip ab.</p>
143: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	<p>Antrag 8</p> <p>Die Karte des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus</p>

	<p>Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden.</p> <p>Antrag 9</p> <p>Wir beantragen, dass in einer geeigneten Koordinationsmassnahme der Grundsatz aufgenommen wird, wonach in ländlichen Randregionen die Tourismus- und Freizeitgebiete verhältnismässig und bedarfsgerecht mit dem ÖV, dem MIV (inkl. Parkierung) sowie dem Fuss- und Veloverkehr erschlossen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist gerade in den ländlichen Regionen entscheidend für die Lebensqualität, Standortattraktivität und Chancengleichheit gegenüber anderen Regionen. Besonders die Erschliessung von Tourismus- und Freizeitgebieten in ländlichen Randregionen mit dem öffentlichen Verkehr ist für die Attraktivität dieser Gebiete von zentraler Bedeutung.</p>
14: Tabelle: Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sport-gebiete	<p>Antrag 10</p> <p>Die Tabelle des aktuellen Richtplanentwurfs soll um weitere Arten von Tourismus- und Freizeitgebieten ergänzt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss dem aktuell vorliegenden Entwurf der Richtplankarte bestehen die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebiete ausschliesslich aus Golfplätzen. Der Tourismus im Kanton Luzern besteht jedoch nicht nur aus Golfplätzen, sondern umfasst viele weitere Formen des Tourismus, die in unserem Kanton stattfinden, insb. im Bereich des Ski- und Bergtourismus. Aus unserer Sicht sollte der Tourismus auch im Richtplan ganzheitlich betrachtet und entsprechend auf der Karte ergänzt werden.</p> <p>Der Vollständigkeitshalber fordern wir diese Aktualisierung sowohl bei der Karte als auch bei der Tabelle.</p>
15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	<p>Antrag 11</p> <p>Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48).</p> <p>Die Tabelle der kantonalen Bauten (Seite 47) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Tabelle.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben.</p> <p>Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.</p>
15 - Karte: Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung	<p>Antrag 12</p> <p>Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist neben den beiden Standorten in Luzern und Sursee ebenfalls im Richtplan aufzuführen (Tabelle und Karte «Räumliche Festlegungen» Seite 47&48).</p> <p>Die Karte der kantonalen Bauten (Seite 48) ist zu vervollständigen. So gehören das BBZN Schüpfheim, die Kantonsschule Schüpfheim, das HPZ Schüpfheim, das Grundbuchamt Luzern West (in Schüpfheim), das BBZW Willisau, die Kantonsschule Willisau oder die Luzerner Psychiatrie AG Klinik St. Urban</p>

	<p>auch zu den wichtigen kantonalen Bauten, die entsprechenden Einträge fehlen in der Karte.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Luzerner Kantonsspital Wolhusen ist essentiell für die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region und daher den «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse» zuzuschreiben.</p> <p>Auch die weiteren aufgeführten Institutionen sind kantonale Institutionen in kantonalen Bauten/Anlagen und entscheidend für die Entwicklung der Region.</p>
21 Siedlungsentwicklung nach innen	<p>Antrag 13</p> <p>Wir unterstützen die festgelegten Mindestdichten, fordern jedoch entwicklungsfördernde Instrumente, um diese auch durchzusetzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei den Wohn-/Mischzonen und den Innenentwicklungsprojekten fehlen nach wie vor Instrumente, wie das angedachte Wachstum insbesondere in den Zentren aktiv gefördert werden kann. Wachstumsbremsende Instrumente (dort wo unerwünschtes Wachstum stattfinden würde) sind vorhanden, insbesondere mit Auszonungen in ländlichen Gemeinden. Vermehrt werden Projekte über politische Instrumente (z.B. Wachstumsstopp-Initiativen) oder über Einsprachen verunmöglicht, auch dort wo das für die Gesamtentwicklung des Kantons Luzern notwenige Wachstum richtig und gewünscht ist. Nur mit der aktiven Förderung und Ermöglichung des Wachstums in den Zentren macht die Wachstumsbeschränkung im ländlichen Raum Sinn.</p>
214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	<p>Antrag 14</p> <p>Die Vorgabe von mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet ist zu streichen. Es sollen individuelle Lösungen für die verschiedenen Gemeinden ausgearbeitet werden, angepasst auf die Gegebenheiten vor Ort.</p> <p>Zudem sollen begrünte Dächer dieser Fläche der Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet angerechnet werden dürfen.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir sehen die Bedeutung einer Vorgabe von Mindestflächen an Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Siedlungsgebiet für städtische Gemeinden. Für ländliche Gemeinden ist eine solche strikte Vorgabe (in Prozent) jedoch nicht zielführend. Bei kleineren Gemeinden mit einem grossen Angebot von Grün- und Erholungsräumen direkt anschliessend an das Siedlungsgebiet braucht es keine zusätzlichen Flächen. In diesem Fall widersprechen diese Vorgaben sogar dem Gebot von haushälterischem Umgang mit der Ressource Boden, indem unnötigerweise Grünflächen mitten in kleineren Siedlungsgebieten ausgeschieden werden müssen und nicht für Wohn- und Arbeitsnutzung zur Verfügung stehen. Individuelle Lösungen erachten wir hier als wirkungsvoller. Der Zusatz von begrünten Dächern hilft zudem die Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhöhen.</p>
22 Bauzonendimensionierung – Stossrichtungen	<p>Antrag 15</p> <p>Bei der Gemeindekategorie «Intermediär» ist zusätzlich eine vierte Untergruppe (hierarchisch an erster Stelle) «Regionalzentren» mit den Gemeinden Hochdorf und Willisau einzuführen und die Wachstums- und Dichtewerte (siehe unten) sind differenziert festzulegen. Damit wird die Bedeutung der ländlichen Regionalzentren als Wachstumsmotoren im ländlichen Raum unterstrichen und die Entwicklung spezifischer gelenkt.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Reduktion der Gemeindekategorien erachten wir weiterhin grundsätzlich als positiv.</p> <p>Die Gemeindekategorien sind mit nunmehr drei Kategorien zwar übersichtlich, bei der Abgrenzung der «Periurbanen» Gemeinden (Kategorie «Intermediär») zur Kategorie «Ländliche» Gemeinden besteht aber Klärungsbedarf. Einerseits wird mit den drei Kategorien die Rolle der Regionalzentren nur in</p>

	<p>einem ungenügenden Umfang abgebildet, andererseits ist die Einteilung bei verschiedenen Gemeinden nicht immer nachvollziehbar.</p> <p>Antrag 16</p> <p>Die Gemeinde Zell ist der Kategorie intermediär zuzuordnen. Sie erfüllt die dazu erforderlichen Funktionen einer Stützpunktgemeinde in allen Punkten ausser der Bevölkerungsanzahl mehr als deutlich.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinde Zell erfüllt die Kriterien einer Gemeinde der Kategorie intermediär in zentralen Punkten. Sie übernimmt wichtige Funktionen für das Umland, insbesondere als Verkehrsdrehscheibe mit zwei Bahnhöfen und Busanbindungen aller umliegenden Gemeinden sowie als Oberstufen-Schulzentrum für fünf Gemeinden.</p> <p>Zudem verfügt Zell über wesentliche Versorgungsstrukturen wie Feuerwehrstützpunkt, Ärzte- und Zahnarztpraxis und weist mehr Zu- als Wegpendler sowie mehr Beschäftigte als wohnhafte Erwerbstätige auf, was ihre regionale Bedeutung unterstreicht. Die Bevölkerungsanzahl ist für diese funktionale Rolle nicht ausschlaggebend. Unter Einbezug der angrenzenden, stark angebundenen Gemeinden ist auch dieses Kriterium faktisch erfüllt. Zell übernimmt damit klar die Funktionen einer intermediären Gemeinde.</p> <p>Antrag 17</p> <p>Der Wachstumswert für die neue Unterkategorie «Regionalzentren» der Kategorie «Intermediär» (siehe «Gemeindekategorisierung») ist auf +0.1 und der Dichtewert auf 120 zu setzen.</p> <p>Der Wachstumswert ist in den «ländlichen» Gemeinden von -0.2 auf -0.1 anzuheben.</p> <p>Antrag 18</p> <p>Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist zu berücksichtigen, dass viele Dörfer unter Ortsbildschutz stehen. Dazu kommt zusätzlich der Objektschutz gemäss Bauinventar. Beide Punkte können bei der Siedlungsentwicklung einschränkend sein. Wir beantragen, dass dieser Punkt bei den Erläuterungen ergänzt wird und bei der Beurteilung der Dichte angewendet wird, d.h. der Dichtewert ist als Zielwert zu verstehen, darf aber kein Hindernis für ein Wachstum werden.</p> <p>Begründung für beide Anträge</p> <p>Die REGION LUZERN WEST begrüßt zwar die Differenzierung der angestrebten Dichte. Insbesondere im ländlichen Raum ist aber auf die gewachsene dörfliche Struktur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass einzelne Gebiete mit Ortsbildschutz nicht weiter verdichtet werden können. Die vorgeschlagenen Dichtewerte entsprechen den Gegebenheiten in den Gemeindekategorien nur teilweise.</p>
223: Voraussetzungen für Einzonungen	<p>Antrag 19</p> <p>Es ist darzulegen, welche Mindestanforderungen für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte gelten. Zudem sind die Voraussetzungen möglichst einfach und verhältnismässig zu halten.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, welche Grundlagen die Gemeinden für Mobilitäts- und Bebauungskonzepte insb. bei kleineren Einzonungsbegehren zu erbringen haben. Dies ist zu erläutern und hinsichtlich der Fläche der geplanten Einzonungen zu differenzieren. Insbesondere ist auch nach der Lage bezüglich ÖV-Anbindung zu differenzieren. Zudem ist zu differenzieren, ob es sich um überregionaler Zu-/Wegpendler-Verkehr handelt, oder lokalen/überkommunalen Alltags-/Kundenverkehr.</p>
226: Gewerbe stärken	<p>Antrag 20</p> <p>Die Koordinationsaufgabe ist klarer zu strukturieren. Im ersten Teil sind die Einzonungsvoraussetzungen für Erweiterungen von ortsansässigen</p>

	<p>Betrieben abschliessend aufzuführen. Im zweiten Teil ist mit einem analogen Aufbau darzulegen, in welchem Mass Gemeinden Bauzonenerweiterungen realisieren können. Dabei ist explizit auch die Möglichkeit für Neuansiedlung von Gewerbe mit lokalem Bezug aufzuführen (anstelle der Beschränkung auf den strategischen Erwerb durch die Gemeinde). Wir beantragen dabei eine Flächenbeschränkung auf 5000 m². Zudem ist explizit aufzunehmen, dass die Einzonungen auf Vorrat vorgenommen werden können, sofern sie der Spekulation entzogen sind (aktive Bodenpolitik der Gemeinden oder vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit).</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf das Postulat A. Marti (P 1028) soll es zumindest im Ansatz möglich werden, dass sich Einzonungen von Arbeitszonen nicht mehr nur nach dem aktuellen Bedarf richten, sondern teilweise auch vorausschauend erfolgen dürfen und politische Entscheide berücksichtigen. Die REGION LUZERN WEST begrüsst diese Entwicklung. Bei den Arbeitszonen kann damit effektiv gesteuert werden. Die Koordinationsaufgabe soll daher analog der Koordinationsaufgabe 223 (Voraussetzung für Einzonungen) aufgebaut werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und lokale Gewerbe sind klar aufzuzeigen, insb. auch für Neuansiedlungen von Gewerbe mit lokalem Bezug. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.</p>
23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung	<p>Antrag 21</p> <p>Die Tabelle «Entwicklungsschwerpunkte» auf Seite 68 ist zu aktualisieren. Beim ESP Willisau ist bei «Koordinationshinweise» der folgende Text einzusetzen: «Einkauf/Freizeit, Gewerbe, Produktion, Logistik, Wohnen in Bahnhofsnahe»</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Nutzungsprofile für den ESP Willisau wurden im ESP-Vorprojekt festgelegt. Bei der Erarbeitung des ESP-Gesamtkonzeptes kam die Nutzung «Wohnen in Bahnhofsnahe» noch dazu. Logistik ist nur aufzuführen, weil heute schon eine beträchtliche Logistiknutzung besteht, die auch ausgebaut werden soll. Für die Ansiedlung neuer Logistikbetriebe ist weder bezüglich Bauland noch bezüglich Verkehr möglich.</p>
23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung	<p>Antrag 22</p> <p>Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Dies Ausführungen in diesem Kapitel befinden sich nicht auf dem aktuellen Stand. So beispielsweise Punkt «I: Willisau». Das Gesamtkonzept liegt bereits vor und befindet sich nicht mehr in der Erarbeitung.</p>
233 Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	<p>Antrag 23</p> <p>Der zweite Satz ist falsch:</p> <p style="padding-left: 20px;">«Ausgehend von Kooperationsvereinbarungen führt der Kanton standortspezifische ESP-Planungen durch und legt sie behörden- sowie eigentümerverbindlich fest.»</p> <p>Er ist folgendermassen anzupassen:</p> <p style="padding-left: 20px;">«Ausgehend von Kooperationsvereinbarungen werden standortspezifische ESP-Planungen durchgeführt und bei Bedarf behörden- sowie eigentümerverbindlich festgelegt.»</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausführungen sind falsch und entsprechen nicht der heutigen Praxis. Die Planungen werden gemeinsam, jedoch unter der Federführung/Koordination der Regionalen Entwicklungsträger durchgeführt. Die behördenverbindliche und/oder eigentümerverbindliche Festlegung kann nicht durch den Kanton erfolgen, dazu müssen regionale Instrumente (regionaler Teilrichtplan) oder kommunale Instrumente (kommunaler Richtplan, Ortsplanung) verwendet werden.</p>

NEU 235: Neue Koordinationsaufgabe: regionale Arbeitsgebiete	<p>Antrag 24</p> <ul style="list-style-type: none"> Regionale Arbeitsgebiete sollen dort bezeichnet werden, wo der Bedarf ausgewiesen werden kann und wo ein überkommunales Interesse an der entsprechenden Entwicklung besteht (inkl. Einzonungsmöglichkeit). Die Einzonungen sollen (analog der ESP) aufgrund der Beurteilung des Bedarfs in den nächsten 15 Jahren und auf Reserve erfolgen, mit vertraglich gesicherter Verfügbarkeit. Die Ausscheidung von regionalen Arbeitsgebieten leitet sich aus regionalen Standortstrategien ab. Diese basieren auf der kantonalen Standortstrategie. Es ist durch den Kanton aufzuzeigen, wie die kantonale Standortstrategie auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt ist.
24 Siedlungsgebiet und -begrenzung	<p>Antrag 25</p> <p>Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren nicht auf dem aktuellen Datenstand, so beispielsweise bei der Erläuterung «Gesamtkantonales Siedlungsgebiet». Es sind die aktuellsten Daten zu verwenden und nicht diejenigen von 2014 (siehe S. 79).</p>
242: Regionale alte Räume	<p>Antrag 26</p> <p>Gemäss Koordinationsaufgabe 242 legen die Regionalen Entwicklungsträger ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen regionale Freihalteräume behördenverbindlich fest.</p> <p>Die Koordinationsaufgabe ist folgenderweise umzuformulieren:</p> <p>«242 Regionale Siedlungsbegrenzungslinien</p> <p>Gestützt auf die räumlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Siedlungsbegrenzungslinien behördenverbindlich fest, und überprüfen diese bei Bedarf.»</p> <p>Die räumlichen Festlegungen (Tabelle und Karte) sind zu streichen und den RET als Grundlage für die Bezeichnung der regionalen Siedlungsbegrenzungslinien zur Verfügung zu stellen (insb. für den Umgang mit Gebieten mit hohem Siedlungsdruck).</p> <p>Begründung</p> <p>Die kantonalen Freihalteräume sind nicht erforderlich. Der Schutz der Landschaft wird bereits mit der Anwendung der restriktiven Einzonungsvoraussetzungen gewährleistet. Zudem bestehen auf regionaler Ebene bereits behördenverbindlich festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien (in der REGION LUZERN WEST: REP Willisau Wiggertal und REP UBE). Die regionalen Festlegungen sind daher lediglich zu vervollständigen.</p>
312 Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	<p>Antrag 27</p> <p>Die REGION LUZERN WEST fordert, dass der Kanton finanzielle Mittel für die Erfüllung der raumplanerischen Aufgaben der RET zur Verfügung stellt (Grundbeitrag und Projektbeiträge). So sind unter anderem auch für die Erarbeitung regionaler Gesamtmobilitätskonzepte finanzielle Mittel zu Gunsten der RET vorzusehen.</p> <p>Wir erwarten, dass im Richtplan die Mitfinanzierung der Verbundaufgaben der RET durch den Kanton aufgenommen wird und die Finanzierungsquellen bezeichnet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die regionalen Entwicklungsträger haben immer mehr raumplanerische Aufgaben zu übernehmen (direkte durch Aufträge aus dem Richtplan und indirekte durch die erforderliche überkommunale Koordination aufgrund von Aufgaben der Gemeinden), ohne dass dies durch einen finanziellen Beitrag des Kantons abgegolten wird.</p>

	<p>Der Kanton steht in der Pflicht, neben der Zuweisung der Verbundaufgaben an die RET auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p>
313 Verkehrsdrehscheibe entwickeln	<p>Antrag 28 Wir beantragen, dass die «Konzeptstudie Verkehrsdrehscheibe» unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchgeführt wird.</p> <p>Begründung In unserem Schreiben vom 6. Dezember 2024 an den Kanton Luzern haben wir auf Grund verschiedener Aspekte unsere Vorbehalte gegenüber der Konzeptstudie zu den Verkehrsdrehscheiben zum Ausdruck gebracht. Die damalige Rückmeldung des Kantons war, dass sowohl auf eine Abbildung als auch auf eine Verankerung der Ergebnisse der «Konzeptstudie Verkehrsdrehscheibe» im Richtplan verzichtet werde. Angesichts der nun geänderten Vorgehensweise erachten wir es als zielführend, die Konzeptstudie unter Einbezug der regionalen Entwicklungsträger nochmals durchzuführen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Planung auf einer breiten Grundlage erfolgt und die Interessen aller Regionen angemessen berücksichtigt werden.</p>
33 Öffentlicher Verkehr (ÖV) – Stossrichtungen	<p>Antrag 29 Es ist darauf zu achten, dass nicht sämtliche alle Vorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs vom Durchgangsbahnhof (DBL) abhängig sind. Wichtige Vorhaben in den Regionen sind unabhängig von den Fortschritten beim DBL voranzutreiben.</p> <p>Begründung Die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs ist gerade in den ländlichen Regionen entscheidend für die Lebensqualität, Standortattraktivität und Chancengleichheit gegenüber anderen Regionen. Eine Koppelung einer Vielzahl dieser Vorhaben kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Eine Entkoppelung dieser Vorhaben vom DBL ist aus unserer Sicht daher entscheidend.</p>
34 - Karte: Kantonsstrassenetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	<p>Antrag 30 Wir beantragen, dass dieses Karte aktualisiert wird.</p> <p>Begründung Die Umfahrung Schötz/Alberswil (Umfahrung West Alberswil und Schötz bis Gettnau gemäss den ZMB-Ergebnissen) soll au dieser Karte ebenfalls eingezeichnet werden. Auch auf der Karte des Richtplans ist diese Ergänzung vorzunehmen. Analog zu den Umfahrungen bei Wolhusen und Hochdorf.</p>
42 Biodiversität	<p>Antrag 31 In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» Seite 139 ist der Eintrag für den Wildtierkorridor LU-20 zu korrigieren, die Bezeichnung ist «Willisau-Menznau».</p> <p>Begründung Willisau Stadt existiert seit der Fusion von Willisau Land und Willisau Stadt im 2006 nicht mehr.</p>
431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	<p>Antrag 32 Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten und ist vorrangig zu behandeln.</p> <p>Antrag 33 Der Bericht zur Revitalisierung aus dem Jahr 2014 ist zu überarbeiten und von einer Begleitgruppe (Gemeinden, Grundeigentümer, Landwirtschaft, weitere) «begleiten» zu lassen.</p> <p>Antrag 34 Der Koordinationsstand FS ist aufgrund der bevorstehenden Überarbeitung der Grundlagen anzupassen (Koordinationsstand VO).</p>

	<p>Begründung für alle drei Anträge</p> <p>Die Grundlagen auf Stufe Bund sehen vor, dass Revitalisierungen verhältnismässig sein müssen. Revitalisierungen dürfen nicht unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen hervorrufen. Ebenso ist der Hochwasserschutz in jedem Fall zu gewährleisten. Revitalisierungen dürfen Hochwasserschutzmassnahmen nicht gefährden oder sogar umgehen. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Grundlagen zu überarbeiten.</p> <p>Die Abschnitte, welche revitalisiert werden sollen, wurden in einer Planung im Jahr 2014 festgelegt. Die Planung wurde ohne Mitwirken der betroffenen Gemeinden, Verbänden erstellt. Demzufolge ist der Bericht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, LBV, VLG, etc. zu überarbeiten (Begleitgruppe).</p>
45 Bodenschutz – Ziele	<p>Antrag 35</p> <p>Bodenverbesserungen sollen – insbesondere bei landwirtschaftlichen Projekten – auch auf Böden möglich sein, die nicht bereits durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert wurden. Die Bewirtschaftenden kennen ihre Böden bestens und können zu pragmatischen Lösungen beitragen.</p> <p>Antrag 36</p> <p>Feuchtgebiete sollen nicht auf Fruchfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden. Bei der Auswahl und Priorisierung der entsprechenden Potenzialflächen ist sicherzustellen, dass Feuchtgebiete die FFF nicht konkurrenzieren – insbesondere im Hinblick auf mögliche Wiedervernässungen.</p> <p>Begründung für beide Anträge</p> <p>Der Kanton soll sich im Umgang mit den Fruchfolgeflächen gleich verhalten, wie er es auch bei anderen Eingriffen in FFF verlangt. Werden FFF beansprucht, sind grundsätzlich Kompensationen oder Abgeltungen erforderlich. Damit es gar nicht erst zu entsprechenden Verlusten kommt, sollen Feuchtgebiete prioritär ausserhalb der FFF vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Bodenverbesserungen nicht unnötig eingeschränkt werden, damit die Bewirtschaftenden ihre Böden nachhaltig und zweckmässig entwickeln können.</p>
47 Bauen ausserhalb der Bauzone – Stossrichtungen	<p>Antrag 37</p> <p>Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Möglichkeit zur Entwicklung sicherzustellen. Dies auch ausserhalb der Bauzone.</p> <p>Begründung</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen gibt es bereits jetzt verschiedene Hürden bei der Entwicklung. Gerade für landwirtschaftliche Betriebe im ländlichen Raum stellt dies ein Problem dar. Der vorgeschlagene Rückbau von nicht mehr benötigte Bauten darf daher aus unserer Sicht für die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe kein weiteres Hindernis darstellen.</p>
47 Bauen ausserhalb der Bauzone – räumliche Festlegungen	<p>Antrag 38</p> <p>Die Tabelle auf Seite 159 ist zu aktualisieren. Der Weiler Daiwil ist in die Liste aufzunehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Frage, ob Daiwil einer Bauzone zugewiesen werden sollte, wurde im Rahmen der Ortsplanungs-Teilrevision der Stadt Willisau geklärt. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung in Willisau am 2. September 2025 genehmigt. Mit Verbandsleitungsbeschluss vom 20.03.2025 (geringfügige Änderung) wurde im regionalen Teilrichtplan Daiwil als Weiler Typ C bestätigt.</p>
47 Bauen ausserhalb der Bauzone – Erläuterungen	<p>Antrag 39</p> <p>In den Ausführungen «Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» sind die beiden Sätze zu streichen:</p> <p><i>Als Grundlage für traditionsgemäss Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben.</i></p>

	<p>Begründung Es ist nicht stufengerecht, im Richtplan eine Studie zu Bautypologien als verbindliche Gestaltungsrichtlinie festzulegen. Zudem ist es nicht zielführend, eine Bauernhausstudie für alle Bauten (somit auch Ökonomiegebäude) heranzuziehen.</p>
472: Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	<p>Antrag 40 Wir beantragen, dass dieses Kapitel aktualisiert wird.</p> <p>Antrag 41 In dem Kapitel «472 Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete» wie auch in den Erläuterungen ist Art. 24c RPG anstelle von Art. 39 RPV zu verwenden.</p> <p>Begründung für beide Anträge Der Kanton hat den Spielraum gemäss neuem Art. 24c RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) maximal zu nutzen. Die Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise im kantonalen Richtplan ist Voraussetzung dafür. Sie muss allerdings überarbeitet werden. Wir stimmen zu, dass ein Zusammenhang mit der Umsetzung des RPG2 besteht. Allerdings kann die Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete bereits in der aktuellen Gesamtrevision des Richtplans erfolgen, da bereits alle wesentlichen Grundlagen vorhanden sind. Wir beantragen daher, dass die Koordinationsaufgabe 472 im nachfolgenden Sinn geändert wird.</p> <p>Antrag 42 Der Kanton hat die Streusiedlungsgebiete ohne Berücksichtigung des funktionalen Raums festgelegt. Wir beantragen, dass die Festlegung der Streusiedlungsgebiete anhand einer funktionalen Abgrenzung und mit derselben Methodik wie der Kanton Bern) erfolgt. Weiter sind zusätzlich zu den bereits im Richtplan bezeichneten Gemeinden auch Gebiete in den Gemeinden Altbüron, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Menznau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung Im Kanton Luzern sind ausschliesslich in der REGION LUZERN WEST Streusiedlungsgebiete zu verzeichnen. Da aufgrund der Festlegungen im kantonalen Richtplan die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum beschränkt sind, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Umnutzung von Gebäuden in Streusiedlungsgebieten (in Ausnahmefällen für gewerbliche Nutzungen) von grosser Bedeutung für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung unserer Region ist. Bereits seit 2010 steht die REGION LUZERN WEST in dieser Frage in Kontakt mit der Dienststelle rawi. Zudem werden verschiedene Verbandsgemeinden im Rahmen konkreter Bauvorhaben immer wieder mit der Frage der Nutzungsmöglichkeiten in Streusiedlungsgebieten konfrontiert. Der Vorprüfungsberichts des Bundes zeigt auf, dass die Luzerner Festlegungen den Anforderungen von Art. 24c^{bis} RPG (verschoben aus Art. 39 RPV) bislang nicht genügen. Der Bundesrat hat die Festlegungen 2016 nur als Zwischenergebnis genehmigt, weil präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung fehlen. Auch die Gesamtrevision 2023 behebt diese Mängel nur teilweise: Zwar sind genauere Geodaten und ein verbesserter Kartenmassstab vorgesehen, doch sollen zentrale Ausschlusskriterien (u. a. für temporär bewohnte Gebiete) gestrichen werden; Schutzgebiete wie das Jagdbanngebiet Tannhorn sind ungenügend berücksichtigt und die gewählten Puffer um Zentren und Verkehrsachsen wirken teilweise zufällig. Vor allem bleibt weiterhin unklar, in welchen Gebieten die Dauerbesiedlung mit welchen Zielen gestärkt werden soll. Der Bund verlangt deshalb eine Überarbeitung der Streusiedlungsgebiete sowie eine konkrete, nachvollziehbare Begründung für jedes Gebiet.</p>

<p>51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Antrag 43 In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.16 zu streichen.</p> <p>Begründung Die Deponie Fahrberg ist nicht mehr im Betrieb, sie ist aufgefüllt, renaturiert. In der Ortsplanung ist die Fläche seit längerer Zeit wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der Eintrag ist somit obsolet.</p> <p>Antrag 44 In der Tabelle «Räumliche Festlegungen» ist auf Seite 172 der Eintrag K29.48 (Materialabbaugebiet Ausserstalden) zusätzlich aufzunehmen.</p> <p>Begründung Das Materialabbaugebiet ist in der Karte, Seite 173 eingetragen, fehlt aber in der Liste, Seite 172.</p>
---	--

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST

Thomas Röösli
Präsident

Guido Roos
Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von einer Ad-hoc-Gruppe der REGION LUZERN WEST erarbeitet, die aus folgenden Personen besteht:

- Beat Bucheli, Gemeindepräsident, Werthenstein, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Flurin Burkhalter, Gemeindepräsident Hergiswil, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Florian Furrer, Gemeinderat Schüpfheim, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Josef Hamburger, Gemeinderat Entlebuch, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Guido Iten, Gemeinderat Schötz, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- André Marti, Stadtpräsident Willisau, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Jeanette Riedweg, Gemeinderätin Eschholzmatt, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Hanspeter Streit, Gemeinderat Wolhusen, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Thomas Frei georegio ag, Burgdorf, Regionalplaner Luzern West
- Franzsepp Erni, Gemeindepräsident Ruswil, Mitglied Verbandsleitung REGION LUZERN WEST
- Urs Marti, Kantonsrat, Zell
- Hella Schnider, Kantonsrätin, Flühli, Präsident UNESCO Biosphäre Entlebuch
- Thomas Röösli, Gemeindepräsident Hasle, Präsident REGION LUZERN WEST

- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST, Präsident Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 28.11.2025 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der Region Luzern West
- Arbeitsgruppe Verkehr der Region Luzern West
- Netzwerk Energie der Region Luzern West
- Netzwerk Tourismus der Region Luzern West
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrättinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsidentin und Direktor
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Zofingenregio, Präsidentin und Geschäftsführer
- Luzerner Waldeigentümerverband, Präsident und Geschäftsführer
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch